

RS Vwgh 2003/10/21 99/14/0224

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2003

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §33 Abs4 idF 1992/312;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 99/14/0225

Rechtssatz

Es ist nicht zu erkennen, inwiefern eine staatliche Eheschließung höhere Anforderungen hinsichtlich des Zusammenlebens der Partner stellt als eine kirchliche Trauung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999140224.X03

Im RIS seit

12.11.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at